

# Bundesgesetzblatt <sup>1085</sup>

Teil II

Z 1998 A

1988

Ausgegeben zu Bonn am 9. Dezember 1988

Nr. 42

Tag	Inhalt	Seite
5. 12. 88	<b>Gesetz zu dem Zusatzvertrag vom 21. Oktober 1986 zum Auslieferungsvertrag vom 20. Juni 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika . . . .</b>	1086
8. 11. 88	Bekanntmachung des deutsch-simbabwischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	1089
8. 11. 88	Bekanntmachung des deutsch-simbabwischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	1090
8. 11. 88	Bekanntmachung des deutsch-simbabwischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	1092
14. 11. 88	Bekanntmachung des deutsch-tschadischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	1093
17. 11. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Antarktis-Vertrags . . . . .	1095
17. 11. 88	Bekanntmachung des deutsch-burkinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	1095
24. 11. 88	Bekanntmachung der deutsch-norwegischen Vereinbarung über Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit kerntechnischer Sicherheit und Strahlenschutz . . . . .	1097
24. 11. 88	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Umweltschutz des Königreichs Dänemark über Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit kerntechnischer Sicherheit und Strahlenschutz . . . . .	1099

**Gesetz  
zu dem Zusatzvertrag vom 21. Oktober 1986  
zum Auslieferungsvertrag vom 20. Juni 1978  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und den Vereinigten Staaten von Amerika**

**Vom 5. Dezember 1988**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Washington am 21. Oktober 1986 unterzeichneten Zusatzvertrag zum Auslieferungsvertrag vom 20. Juni 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika (BGBl. 1980 II S. 646) wird zugestimmt. Der Zusatzvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Artikels 3 des Zusatzvertrags eingeschränkt.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

**Artikel 4**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Zusatzvertrag nach seinem Artikel 6 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 5. Dezember 1988

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Genscher

**Zusatzvertrag  
zum Auslieferungsvertrag  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und den Vereinigten Staaten von Amerika**

**Supplementary Treaty  
to the Treaty  
between the Federal Republic of Germany  
and the United States of America  
concerning Extradition**

Die Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Vereinigten Staaten von Amerika –

The Federal Republic of Germany  
and  
the United States of America,

in dem Wunsch, den Auslieferungsvertrag vom 20. Juni 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika (im folgenden als „Auslieferungsvertrag“ bezeichnet) wirksamer zu gestalten –

Desiring to make more effective the Treaty of June 20, 1978 between the Federal Republic of Germany and the United States of America concerning Extradition (hereinafter referred to as “the Extradition Treaty”),

sind wie folgt übereingekommen:

Have agreed as follows:

**Artikel 1**

**Article 1**

a) Artikel 2 Absatz 1 des Auslieferungsvertrags wird wie folgt geändert:

(a) Article 2, paragraph (1) of the Extradition Treaty is amended to read as follows:

„(1) Auslieferungsfähige Straftaten nach diesem Vertrag sind Straftaten, die nach dem Recht beider Vertragsparteien strafbar sind. Für die Entscheidung, ob es sich um eine auslieferungsfähige Straftat handelt, ist es unerheblich, ob das Recht der Vertragsparteien die Straftat in die gleiche Kategorie von Straftaten einordnet oder die Straftat unter den gleichen Begriff faßt oder ob sich die beiderseitige Strafbarkeit aus dem Recht des Bundes, der Einzelstaaten oder der Länder ergibt. Insbesondere kann die beiderseitige Strafbarkeit Straftaten im Rahmen der Beteiligung an einer Vereinigung umfassen, deren Ziele und Tätigkeiten die Begehung auslieferungsfähiger Straftaten einschließen, beispielsweise Bildung einer kriminellen Vereinigung nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und Beteiligung an einer in organisiertes Verbrechen verwickelten Vereinigung nach dem Recht der Vereinigten Staaten.“

“(1) Extraditable offenses under this Treaty are offenses which are punishable under the laws of both Contracting Parties. In determining what is an extraditable offense it shall not matter whether or not the laws of the Contracting Parties place the offense within the same category of offenses or denominate an offense by the same terminology, or whether dual criminality follows from Federal, State or Laender laws. In particular, dual criminality may include offenses based upon participation in an association whose aims and activities include the commission of extraditable offenses, such as a criminal society under the laws of the Federal Republic of Germany or an association involved in racketeering or criminal enterprise under the laws of the United States.”

b) Artikel 6 des Auslieferungsvertrags wird wie folgt geändert:

(b) Article 6 of the Extradition Treaty is amended to read as follows:

„In Abgaben-, Steuer-, Zoll- und Devisenstrafsachen kann die Auslieferung verweigert werden, wenn die zuständige Verwaltungsbehörde des ersuchten Staates entscheidet, daß der Auslieferung wegen einer solchen Tat die öffentliche Ordnung (ordre public) oder andere wesentliche Interessen des ersuchten Staates entgegenstehen.“

“Extradition may be refused for offenses in connection with taxes, duties, customs and exchange if the competent executive authority of the Requested State determines that extradition for any such offense would be contrary to the public policy or other essential interests of the Requested State.”

c) Der Anhang zum Auslieferungsvertrag entfällt.

(c) The Appendix to the Extradition Treaty is hereby deleted.

**Artikel 2**

**Article 2**

Artikel 4 Absatz 3 des Auslieferungsvertrags wird wie folgt geändert:

Article 4, paragraph (3) of the Extradition Treaty is amended to read as follows:

„Im Rahmen dieses Vertrags werden folgende Straftaten nicht als solche im Sinne des Absatzes 1 angesehen:

“For the purpose of this Treaty the following offenses shall not be deemed to be offenses within the meaning of paragraph (1):

- a) eine Straftat, derentwegen beide Vertragsparteien auf Grund einer mehrseitigen internationalen Übereinkunft verpflichtet sind, den Verfolgten auszuliefern oder die Angelegenheit ihren zuständigen Behörden zur Entscheidung über die Strafverfolgung zu unterbreiten;
- b) Mord, Totschlag, gefährliche oder schwere Körperverletzung;
- c) Menschenraub, Entführung oder jede vergleichbare Freiheitsberaubung einschließlich Geiselnahme;

- (a) an offense for which both Contracting Parties have the obligation pursuant to a multilateral international agreement to extradite the person sought or to submit his case to their competent authorities for decision as to prosecution;
- (b) murder, manslaughter, maliciously wounding, or inflicting grievous bodily harm;
- (c) kidnapping, abduction, or any form of unlawful detention, including taking a hostage;

- d) das Anbringen oder die Verwendung von Sprengstoffen, Zündeinrichtungen oder Zerstörungsmitteln, durch die Leben gefährdet oder schwere Körperverletzung oder erheblicher Sachschaden verursacht werden kann;
- e) der Versuch, die Verabredung zu oder die Teilnahme an einer der vorstehenden Straftaten.“

#### Artikel 3

Die Überschrift des Artikels 20 des Auslieferungsvertrags wird wie folgt geändert:

„Vorübergehende oder aufgeschobene Übergabe“.

Der Wortlaut des Artikels 20 wird zu Artikel 20 Absatz 1, und der folgende Wortlaut wird als Artikel 20 Absatz 2 eingefügt:

„(2) Statt dessen kann der ersuchte Staat den Verfolgten dem ersuchenden Staat vorübergehend zum Zweck der Strafverfolgung übergeben. Der so Übergebene wird im ersuchenden Staat in Haft gehalten und nach Abschluß des Verfahrens gegen ihn an den ersuchten Staat unter Bedingungen rücküberstellt, die von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegt werden.“

#### Artikel 4

Dieser Zusatzvertrag findet auf die vor oder nach seinem Inkrafttreten begangenen Straftaten, die vor oder nach seinem Inkrafttreten gestellten Ersuchen und die vor oder nach seinem Inkrafttreten für auslieferungsfähig erklärten Personen Anwendung; er findet jedoch nicht Anwendung auf eine vor seinem Inkrafttreten begangene Straftat, die zur Zeit ihrer Begehung nach dem Recht beider Vertragsparteien nicht mit Strafe bedroht war.

#### Artikel 5

(1) Dieser Zusatzvertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Zusatzvertrags eine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Bei der Anwendung dieses Zusatzvertrags auf das Land Berlin gelten Bezugnahmen auf die Bundesrepublik Deutschland oder deren Hoheitsgebiet auch als Bezugnahmen auf das Land Berlin.

#### Artikel 6

(1) Dieser Zusatzvertrag ist Bestandteil des Auslieferungsvertrags.

(2) Dieser Zusatzvertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht. Er tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er tritt auf dieselbe Weise wie der Auslieferungsvertrag außer Kraft.

Zu Urkund dessen haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten diesen Zusatzvertrag unterschrieben.

Geschehen zu Washington am 21. Oktober 1986 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland  
For the Federal Republic of Germany  
Hans-Dietrich Genscher

Für die Vereinigten Staaten von Amerika  
For the United States of America  
George P. Shultz

- (d) placing or using an explosive, incendiary or destructive device capable of endangering life, or of causing grievous bodily harm, or of causing substantial property damage;

- (e) an attempt or conspiracy to commit, or participation in, any of the foregoing offenses.”

#### Article 3

The title of Article 20 of the Extradition Treaty is amended to read as follows:

“Temporary or Deferred Surrender.”

The text of Article 20 is renumbered to become Article 20, paragraph (1), and the following text is inserted as Article 20, paragraph (2):

“(2) Alternatively, the Requested State may temporarily surrender the person sought to the Requesting State for the purpose of prosecution. The person so surrendered shall be kept in custody in the Requesting State and shall be returned to the Requested State after conclusion of the proceedings against that person, in accordance with conditions to be determined by mutual agreement of the Contracting Parties.”

#### Article 4

This Supplementary Treaty shall apply to any offense committed, and to any request made, or to any person found extraditable, before or after this Supplementary Treaty enters into force, provided that this Supplementary Treaty shall not apply to an offense committed before this Supplementary Treaty enters into force which was not an offense under the laws of both Contracting Parties at the time of its commission.

#### Article 5

(1) This Supplementary Treaty shall also apply to Land Berlin provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Government of the United States of America within three months of the date of entry into force of this Supplementary Treaty.

(2) Upon the application of this Supplementary Treaty to Land Berlin, references in the Supplementary Treaty to the Federal Republic of Germany or to the territory thereof shall be deemed also to be references to Land Berlin.

#### Article 6

(1) This Supplementary Treaty shall form an integral part of the Extradition Treaty.

(2) This Supplementary Treaty shall be subject to ratification and the instruments of ratification shall be exchanged at Bonn as soon as possible. It shall enter into force upon the exchange of instruments of ratification. It shall be subject to termination in the same manner as the Extradition Treaty.

In witness whereof, the undersigned, being duly authorized thereto by their respective Governments, have signed this Supplementary Treaty.

Done at Washington this twenty-first day of October 1986, in duplicate, in the English and German languages, both texts being equally authentic.

**Bekanntmachung  
des deutsch-simbabwischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 8. November 1988**

Das in Harare am 27. Juli 1988 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 27. Juli 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. November 1988

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Zahn

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Simbabwe  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Simbabwe –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Simbabwe,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Simbabwe beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Simbabwe, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Signalfernsteuerung Bulawayo-Victoria Falls“ ein Darlehen bis zu insgesamt 7 000 000,- DM (in Worten: sieben Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Simbabwe zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

**Artikel 2**

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Simbabwe stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in Simbabwe erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Simbabwe überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Per-

sonen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

#### Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung

ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

#### Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Simbabwe innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

#### Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Harare am 27. Juli 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Kilian

Für die Regierung der Republik Simbabwe  
Dr. B. Chidzero

---

### **Bekanntmachung des deutsch-simbabwischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 8. November 1988**

Das in Harare am 27. Juli 1988 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 27. Juli 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. November 1988

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Zahn

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Simbabwe –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Simbabwe,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Simbabwe beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Simbabwe, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Sektorbezogenes Programm Elektrizitätsversorgung“ ein Darlehen bis zu insgesamt 9 000 000,– DM (in Worten: neun Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Simbabwe zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe durch andere Vorhaben ersetzt werden.

### Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das

Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

### Artikel 3

Die Regierung der Republik Simbabwe stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Simbabwe erhoben werden.

### Artikel 4

Die Regierung der Republik Simbabwe überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

### Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

### Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Simbabwe innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

### Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Harare am 27. Juli 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Kilian

Für die Regierung der Republik Simbabwe  
Dr. B. Chidzero

**Bekanntmachung  
des deutsch-simbabwischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 8. November 1988**

Das in Harare am 27. Juli 1988 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 27. Juli 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. November 1988

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Zahn

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Simbabwe  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Simbabwe –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Simbabwe,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Simbabwe beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Simbabwe, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Flugsicherungsanlagen II“ ein Darlehen und einen Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 8 200 000,- DM (in Worten: acht Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Simbabwe zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung

des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe durch andere Vorhaben ersetzt werden.

**Artikel 2**

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Simbabwe stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Simbabwe erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Simbabwe überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen

oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

**Artikel 6**

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Simbabwe innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 7**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Harare am 27. Juli 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Kilian

Für die Regierung der Republik Simbabwe  
Dr. B. Chidzero

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-tschadischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 14. November 1988**

Das in N'Djamena am 7. Oktober 1988 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tschad über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 7. Oktober 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. November 1988

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Zahn

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Tschad  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Tschad

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tschad,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Tschad beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Tschad, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für die Vorhaben

- Wasserversorgung Abéché
- Programm Wasserversorgung ländlicher Orte,

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Finanzierungsbeiträge bis zu 25 000 000,- DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tschad durch andere Vorhaben ersetzt werden.

**Artikel 2**

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der

Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Tschad stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Tschad erhoben werden, frei.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Tschad überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

**Artikel 6**

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Tschad innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 7**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu N'Djamena am 7. Oktober 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Dr. Axel Weishaupt

Für die Regierung der Republik Tschad  
Gouara Lassou

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Antarktis-Vertrags  
Vom 17. November 1988**

Der Antarktis-Vertrag vom 1. Dezember 1959  
(BGBl. 1978 II S. 1517) ist nach seinem Artikel XIII Abs. 5  
für

Kanada am 4. Mai 1988  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die  
Bekanntmachung vom 16. September 1988 (BGBl. II  
S. 940).

Bonn, den 17. November 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Fhr. v. Stein

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-burkinischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 17. November 1988**

Das in Bonn am 25. Oktober 1988 unterzeichnete  
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik  
Deutschland und der Regierung von Burkina Faso über  
Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 25. Oktober 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. November 1988

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Zahn

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Burkina Faso über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung von Burkina Faso –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Burkina Faso,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Burkina Faso beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung von Burkina Faso, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main)

- a) für das Vorhaben „Sektorbezogenes Programm Forstwirtschaft“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, einen Finanzierungsbeitrag bis zu 15 000 000,- DM (in Worten fünfzehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten;
- b) zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage einen Finanzierungsbeitrag bis zu 3 500 000,- DM (in Worten: drei Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge nach dem 30. September 1988 abgeschlossen worden sind.

(2) Das in Absatz 1 Buchstabe a bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Burkina Faso durch andere Vorhaben ersetzt werden.

### Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung von Burkina Faso zu schließenden Finanzierungsverträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

### Artikel 3

Die Regierung von Burkina Faso stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsverträge in Burkina Faso erhoben werden.

### Artikel 4

Die Regierung von Burkina Faso überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

### Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

### Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von Burkina Faso innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

### Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 25. Oktober 1988 in zwei Urschriften,  
jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wort-  
laut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Sudhoff

Für die Regierung von Burkina Faso  
Fabr 

**Anlage**  
**zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung von Burkina Faso**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit**

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 25. Oktober 1988 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
  - a) Material zur Heuschreckenbekämpfung bis zu einem Betrag von 2 500 000,- DM (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark),
  - b) Material für die Opfer der Überschwemmungskatastrophe bis zu einem Betrag von 1 000 000,- DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark).
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

---

**Bekanntmachung**  
**der deutsch-norwegischen Vereinbarung**  
**über Fragen gemeinsamen Interesses**  
**im Zusammenhang mit kerntechnischer Sicherheit und Strahlenschutz**

**Vom 24. November 1988**

Die in Oslo am 10. Mai 1988 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Norwegen über Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit kerntechnischer Sicherheit und Strahlenschutz ist nach ihrem Artikel 9 Abs. 1

am 30. August 1988

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. November 1988

Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Im Auftrag  
Dr. Walter Hohlefelder

**Vereinbarung  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung des Königreichs Norwegen  
über Fragen gemeinsamen Interesses  
im Zusammenhang mit kerntechnischer Sicherheit und Strahlenschutz**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung des Königreichs Norwegen (im folgenden „Vertragsparteien“ genannt) –

in Anwendung des Übereinkommens vom 26. September 1986 über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen (im folgenden „Übereinkommen“ genannt),

getragen vom Wunsch, zur Minimierung möglicher Folgen nuklearer Unfälle eng zusammenzuarbeiten –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Diese Vereinbarung gilt für die kerntechnischen Anlagen und Tätigkeiten, die vom Geltungsbereich des Artikels 1 des Übereinkommens erfaßt werden.

**Artikel 2**

(1) Die Vertragsparteien unterrichten einander periodisch über die allgemeine Entwicklung der friedlichen Nutzung der Kernenergie und über ihre Rechtsvorschriften zur Sicherheit kerntechnischer Anlagen und des Strahlenschutzes in beiden Ländern.

(2) Die Vertragsparteien unterrichten einander auch über in dokumentierter Form vorliegende Erfahrungen aus dem Betrieb ihrer kerntechnischen Anlagen einschließlich der Sicherheitssysteme und des Strahlenschutzes sowie über Maßnahmen zur Begrenzung der Freisetzung radioaktiver Stoffe, soweit dies zur Beurteilung möglicher Folgen von Unfällen im Sinne von Artikel 1 des Übereinkommens dienlich ist.

(3) Ist eine Vertragspartei nicht in der Lage, die Informationen für die in Absatz 2 genannten Zwecke zu beurteilen, kann sie aus begründetem Anlaß zur Klärung der betreffenden Fragen die andere Vertragspartei konsultieren.

**Artikel 3**

Der Inhalt der Gespräche sowie die gemäß Artikel 2 dieser Vereinbarung übermittelten Informationen und ausgetauschten Unterlagen können ohne Einschränkung genutzt werden, es sei denn, sie wurden von der anderen Vertragspartei vertraulich gegeben.

Weitergabe vertraulicher Informationen oder Unterlagen an Dritte darf nur in gegenseitigem Einverständnis erfolgen.

**Artikel 4**

(1) Die Vertragsparteien benachrichtigen sich gegenseitig unverzüglich über Unfälle nach Artikel 1 des Übereinkommens.

(2) Die Benachrichtigung erfolgt auf direktem Wege nach den Bestimmungen des Artikels 5 des Übereinkommens. Hierzu geben die Vertragsparteien einander die für die Benachrichtigung zuständigen Stellen bekannt.

**Artikel 5**

Die Vertragsparteien benachrichtigen sich auf gleichem Wege gegenseitig über von ihnen gemessene ungewöhnlich erhöhte Werte der Radioaktivität in anderen als in Artikel 1 des Übereinkommens genannten Fällen.

**Artikel 6**

(1) Jede Vertragspartei benennt einen Koordinator. Der Austausch aller im Rahmen der Zusammenarbeit gemäß Artikel 2 dieser Vereinbarung zu übermittelnden Unterlagen und Informationen erfolgt über die Koordinatoren, soweit im Einzelfall kein anderer Informationsweg in Betracht kommt.

(2) Bei Bedarf können auch gemeinsame Sitzungen und Tagungen durch die beiden Koordinatoren veranlaßt werden.

**Artikel 7**

Für die Kosten, die auf der Grundlage dieser Vereinbarung durch die gegenseitige Information verursacht werden, machen die Vertragsparteien keine Erstattungsansprüche geltend. Falls die Beschaffung von Unterlagen mit erheblichen Kosten verbunden ist, hat die ersuchende Vertragspartei diese zu tragen.

**Artikel 8**

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Norwegen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 9**

(1) Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander schriftlich mitgeteilt haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für ihr Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Diese Vereinbarung wird für unbegrenzte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

(3) Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage außer Kraft, an dem das Übereinkommen für eine der Vertragsparteien außer Kraft tritt.

Geschehen zu Oslo am 10. Mai 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und norwegischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Harald Hoffmann  
Dr. Klaus Töpfer

Für die Regierung des Königreichs Norwegen  
Sissel Rønbeck

**Bekanntmachung  
der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für  
Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Minister für Umweltschutz des Königreichs Dänemark  
über Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang  
mit kerntechnischer Sicherheit und Strahlenschutz**

**Vom 24. November 1988**

Die in Kopenhagen am 13. Oktober 1987 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Umweltschutz des Königreichs Dänemark über Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit kerntechnischer Sicherheit und Strahlenschutz ist nach ihrem Artikel 9 Abs. 1

am 30. September 1988

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. November 1988

Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Im Auftrag  
Dr. Walter Hohlefelder

**Vereinbarung  
zwischen dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Minister für Umweltschutz des Königreichs Dänemark  
über Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang  
mit kerntechnischer Sicherheit und Strahlenschutz**

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
der Bundesrepublik Deutschland

und der Minister für Umweltschutz des Königreichs Dänemark  
(im folgenden „Vertragsparteien“ genannt) –

unter Bezugnahme auf die Vereinbarung vom 4. Juli 1977 zwischen dem Bundesminister des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Umweltschutz des Königreichs Dänemark über die gegenseitige Unterrichtung beim Bau grenznaher kerntechnischer Einrichtungen

in Anwendung des Übereinkommens vom 26. September 1986 über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen (im folgenden „Übereinkommen“ genannt)

im Hinblick auf Artikel 45, Absatz 5 der Euratom-Richtlinie 80/836 vom 15. Juli 1980 –

sind wie folgt übereinkommen:

**Artikel 1**

Diese Vereinbarung gilt für die kerntechnischen Einrichtungen und Tätigkeiten, die vom Geltungsbereich des Artikel 1 des Übereinkommens erfaßt werden.

**Artikel 2**

(1) Die Vertragsparteien unterrichten einander periodisch über die allgemeine Entwicklung der friedlichen Nutzung der Kernenergie und über ihre Rechtsvorschriften zur Sicherheit kerntechnischer Anlagen und des Strahlenschutzes in beiden Ländern.

(2) Die Vertragsparteien unterrichten einander auch über in dokumentierter Form vorliegende Erfahrungen aus dem Betrieb ihrer kerntechnischen Einrichtungen einschließlich der Sicherheitssysteme und des Strahlenschutzes sowie über Maßnahmen zur Begrenzung der Freisetzung radioaktiver Stoffe, soweit dies zur Beurteilung möglicher Folgen von Unfällen im Sinne von Artikel 1 des Übereinkommens dienlich ist.

(3) Ist eine Vertragspartei nicht in der Lage, die in Absatz 2 genannten Informationen zu beurteilen, kann sie aus begründetem Anlaß zur Klärung der betreffenden Fragen die andere Vertragspartei konsultieren.

**Artikel 3**

Der Inhalt der Gespräche sowie die gemäß Artikel 2 dieser Vereinbarung übermittelten Informationen und ausgetauschten Unterlagen können ohne Einschränkungen genutzt werden, es sei denn, sie wurden von der übermittelnden Seite vertraulich gegeben.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 69,10 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,17 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1988 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,07 DM (2,17 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,87 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebstück · Z 1988 A · Gebühr bezahlt

#### Artikel 4

(1) Beide Vertragsparteien benachrichtigen sich gegenseitig unverzüglich über Unfälle nach Artikel 1 des Übereinkommens.

(2) Die Benachrichtigung erfolgt auf direktem Wege nach den Bestimmungen des Artikels 5 des Übereinkommens. Hierzu geben beide Vertragsparteien einander die für die Benachrichtigung zuständigen Stellen bekannt.

#### Artikel 5

Beide Vertragsparteien benachrichtigen sich auf gleichem Wege gegenseitig über von ihnen gemessene ungewöhnlich erhöhte Werte der Radioaktivität in anderen als in Artikel 1 des Übereinkommens genannten Fällen.

#### Artikel 6

(1) Jede Vertragspartei benennt einen Koordinator. Der Austausch aller im Rahmen der Zusammenarbeit gemäß Artikel 2 dieser Vereinbarung zu übermittelnden Unterlagen und Informationen erfolgt über die Koordinatoren, soweit im Einzelfall kein besonderer Informationsweg in Betracht kommt. Einzelheiten des Verfahrens werden zwischen den Koordinatoren geregelt.

(2) Bei Bedarf können auch gemeinsame Sitzungen und Tagungen durch die beiden Koordinatoren veranlaßt werden.

#### Artikel 7

Für Kosten, die auf der Grundlage dieser Vereinbarung durch die gegenseitige Information verursacht werden, machen die Vertragsparteien keine Erstattungsansprüche geltend. Falls die Beschaffung von Unterlagen mit erheblichen Kosten verbunden ist, hat die ersuchende Vertragspartei diese zu tragen.

#### Artikel 8

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Dänemark innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

#### Artikel 9

(1) Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für ihr Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Diese Vereinbarung wird für unbegrenzte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

(3) Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage außer Kraft, an dem das Übereinkommen für eine der Vertragsparteien außer Kraft tritt.

Geschehen zu Kopenhagen am 13. Oktober 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher und dänischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz  
und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland  
Dr. Klaus Töpfer

Der Minister für Umweltschutz des Königreichs Dänemark  
Christian Christensen